

### IZG-Antrag vom 9. Juni 2020:

Nach Paragraph 3 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) erbitte ich Zugang zu der folgenden Information:

Das Protokoll oder die Niederschrift, in der wiedergegeben wird, was am 21. Februar 2018 beim Treffen der Rundfunkreferenten der Länder im Rahmen der Arbeitsgruppe „Rundfunkbeitrag“ von den Teilnehmern inhaltlich besprochen wurde. Dieses Treffen fand auf Einladung der Niedersächsischen Staatskanzlei in den Räumen des Niedersächsischen Innenministeriums statt. Der Justiziar des Südwestrundfunks (SWR) informierte in diesem Treffen darüber, dass es bei den Landesrundfunkanstalten inzwischen ein übliches Verfahren ist, die Bescheide vollständig durch automatisierte Einrichtungen zu erlassen.

### Antwort der StK vom 6. Juli 2020:

Gemäß § 3 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) baten Sie mit Antrag vom 09. Juni 2020, eingegangen in der Staatskanzlei am 10. Juni 2020, um die Herausgabe des Protokolls der Rundfunkreferentenbesprechung vom 21. Februar 2018. Ihrem Antrag ist zu entnehmen, dass es Ihnen hierbei insbesondere um die Information geht, dass die Landesrundfunkanstalten vollautomatisierte Bescheide erlassen, worüber der Justiziar des Südwestrundfunks an diesem Tag berichtet haben soll.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 IZG-SH ist ein Antrag abzulehnen, sofern die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf die Beziehung zu einem anderen Land oder die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen hätte. Da es sich bei dem von Ihnen angeforderten Information über eine vertrauliche Beratung im Länderkreis handelte, würde eine Übermittlung des Protokolls das Vertrauensverhältnis sowie die Zusammenarbeit der Länder untereinander beeinträchtigen. Aus diesem Grund hat die Staatskanzlei eine Abfrage im Länderkreis hinsichtlich Ihrer angeforderten Information durchgeführt. Diese hat ergeben, dass seitens der Länder kein einstimmiges Einverständnis zur Herausgabe des Protokolls erzielt werden konnte.

Die Länder berufen sich dabei auf ihre Informationszugangs- bzw. -freiheitsgesetze, wonach Anträge auf Informationszugang u. a. dann abzulehnen sind, sofern die Bekanntgabe der Information den Kernbereich der Willens- und Entscheidungsbildung der jeweiligen Landesregierung berührt und sich zudem in einem Protokoll vertraulicher Beratungen befindet. Dies ist beim von Ihnen angefragten Protokoll der Fall.

Aus diesem Grund und nachdem die anderen Länder einer Herausgabe des Protokolls nicht zugestimmt haben, würde es die Zusammenarbeit im Länderkreis stark beeinträchtigen, sollte die schleswig-holsteinische Staatskanzlei das Protokoll trotzdem herausgeben.

Im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 IZG-SH ist Ihr Antrag demnach abzulehnen, da das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.